

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes

A Problem

Das Landeshochschulgesetz ist das grundlegende Gesetz zu Regelungen an den Hochschulen Mecklenburg-Vorpommerns. Hierzu zählen auch die Existenz und das Handeln der Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts, der verfassten Studentenschaft. Die studentische Selbstverwaltung an einer Hochschule in Form des Studierendenparlaments (StuPa) oder des Studierendenrats (StuRA) einerseits und diversen Ausschüssen andererseits – hier ist vor allem der Allgemeine Studentenausschuss (AStA) zu nennen – soll gemäß dem Landeshochschulgesetz und eigener Satzung die sozialen und fachlichen Belange sowie geistigen und kulturellen Interessen aller Studenten unterstützen.

Ogleich die Organe der verfassten Studentenschaften regelmäßig nur von einem Bruchteil der Studenten gewählt werden, dominieren diese das hochschulpolitische Klima. Dabei befassen sie sich nicht nur mit Themen, die keinen direkten studentischen Bezug aufweisen, sondern sie finanzieren regelmäßig einseitig links ausgerichtete Veranstaltungen und missbrauchen so ihre institutionelle Position zur Umgestaltung von Hochschule und Gesellschaft.

B Lösung

Im Sinne der Willens- und Wahlfreiheit sollte eine Austrittsmöglichkeit aus der Studentenschaft geschaffen werden, um der immer weiteren Politisierung der Organe der Studentenschaft entgegenzuwirken. Durch die Zwangsmitgliedschaft wird den Studenten die freie politische Entscheidung zur Zugehörigkeit zur Studentenschaft abgenommen. Eine freiwillige Mitgliedschaft ist der deutlich bessere Ansatz, um die Studenten besser zu vertreten und die Arbeit der Studentenschaft an ihrer Zustimmung zu messen.

Im Bundesland Sachsen-Anhalt gibt es für jeden einzelnen Studenten die Möglichkeit, aus der verfassten Studentenschaft auszutreten. Diese Möglichkeit ist ausdrücklich zu begrüßen.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Das Gesetz trägt der Entscheidungsfreiheit der Studenten Rechnung, indem eine Austrittsmöglichkeit aus der Studentenschaft geschaffen wird.

E Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 24 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011, das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Studierende können ihren Austritt aus der Studierendenschaft frühestens nach Ablauf eines Semesters erklären. Ein Wiedereintritt ist möglich. Der Austritt aus der Studierendenschaft und der Wiedereintritt sind schriftlich mit der Rückmeldung zu erklären.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:**1. Allgemeines**

Den Studentenschaften der Universitäten in Rostock und Greifswald fehlt es in ihrer derzeitigen Ausrichtung an der notwendigen Neutralität und Überparteilichkeit. Dies zeigt sich deutlich in den von den Studentenschaften geförderten Veranstaltungen, die großzügig mit Geldern unterstützt werden. Aus den Angaben in den Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen auf den Drucksachen 8/4331 und 8/4495 geht hervor, dass durch Veranstaltungen wie „Queerfeministische Festivalwoche“, „Awareness-Workshop“, „QueerFilmFest“, „Mixed-Feminist-Action-Festival“, „festival contre le racisme“, „Antifaschistischer Aktions- und Informationsmonat“ und „Queerer Aktions- & Informationsmonat“ einseitig linksausgerichtete Themen bedient werden.

Faktisch stammt das Geld, welches durch die verfassten Studentenschaften ausgegeben wird, von den Studenten selbst, die bei Zahlung ihres Semesterbeitrages stets auch einen Teil an die verfasste Studentenschaft entrichten.

Bislang können sich die Studenten, die an den Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern studieren, nicht aussuchen, ob sie die verfasste Studentenschaft unterstützen wollen. Das Konzept des Austrittsrechts aus der verfassten Studentenschaft ist keineswegs neu. In dem Bundesland Sachsen-Anhalt wird dies bereits praktiziert und hat sich dort bewährt. Das jetzige System erweist sich als ein schwerer Konstruktionsfehler im Landeshochschulgesetz, der mit einer Bevormundung der Studenten und Geldverschwendung einhergeht und zugleich einen Freiheitsverlust im universitären Alltag bedeutet.

2. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Durch die Änderung in § 24 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes wird den Studenten die Möglichkeit gegeben, aus der verfassten Studentenschaft auszutreten. Von dieser Austrittsoption profitiert die innere Demokratie der Hochschulen.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.